

Antrag auf Genehmigung eines Auslandsschulbesuchs in der Einführungsphase

1. Angaben zum Schüler / zur Schülerin

Name	Vorname
geboren am	in
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Ort, Postleitzahl, Telefonnummer, E-Mailadresse)	
Klasse	Klassenlehrer

2. Angaben der Erziehungsberechtigten (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern)

Name der Mutter	Vorname
Name des Vaters	Vorname
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Ort, Postleitzahl, Telefonnummer, E-Mailadresse)	

3. Angaben zum Auslandsschulbesuch

Schuljahr	
Gastland	
Beginn und Ende des Auslandsaufenthaltes (Datum)	
besuchte Schulform und Jahrgangsstufe	
Name der Auslandsschule	
weitere Angaben	

4. Beratung

Im Vorfeld der Antragstellung wurden wir von der Schule eingehend über die Möglichkeiten und Konsequenzen des Auslandsschulbesuchs beraten. Insbesondere wurden wir über:

- die Voraussetzungen einer möglichen Verkürzung der Verweildauer in der Oberstufe um die Zeit des Auslandsschulbesuchs nach §4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe sowie der ergänzenden Bestimmungen (Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten Fächern),
- die Konsequenzen für die Fächerwahlen und die Wahl der Prüfungsfächer für die Qualifikationsphase (QP)
- und über die Notwendigkeit, verpasste Unterrichtsinhalte selbstständig nachzuarbeiten³

informiert.

Das Beratungsgespräch mit dem Koordinator fand statt am: _____

5. Modelle für den Besuch einer Schule im Ausland

Bitte kreuzen Sie das gewünschte Modell an:

<input type="checkbox"/>	Halbjähriger Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der Einführungsphase	Der Besuch der Einführungsphase wird im zweiten Halbjahr fortgesetzt. Eventuell versäumter Unterrichtsstoff kann so nachgearbeitet werden. Am Ende des Schuljahres entscheidet die Zeugniskonferenz über die Versetzung in die Qualifikationsphase (QP).
<input type="checkbox"/>	Halbjähriger Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase und anschließender Besuch der QP	Am Ende der Einführungsphase findet keine Versetzung statt. Damit man dennoch die Berechtigung zum Besuch der QP erhält, müssen die Bedingungen entsprechend § 4 EB-VO-GO beim Auslandsschulbesuch erfüllt werden. In diesem Fall muss auch die Verweildauer in der Oberstufe auf Antrag der Eltern durch den Schulleiter verkürzt werden.
<input type="checkbox"/>	Halbjähriger Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase und anschließender Besuch der EP	Werden die Bedingungen entsprechend § 4 EB-VO-GO beim Auslandsschulbesuch nicht erfüllt, muss die Einführungsphase im darauffolgenden Schuljahr wiederholt werden. Erst danach kann die Versetzung in die Qualifikationsphase erfolgen. Beim Besuch der Auslandsschule müssen keine Bedingungen erfüllt werden. Die Schulzeit verlängert sich um 1 Jahr.
<input type="checkbox"/>	Ganzjähriger Auslandsaufenthalt anstelle des Besuchs der Einführungsphase und anschließender Besuch der QP .	Am Ende der Einführungsphase findet keine Versetzung statt. Damit man dennoch die Berechtigung zum Besuch der QP erhält, müssen die Bedingungen entsprechend § 4 EB-VO-GO beim Auslandsschulbesuch erfüllt werden. In diesem Fall muss auch die Verweildauer in der Oberstufe auf Antrag der Eltern durch den Schulleiter verkürzt werden.
<input type="checkbox"/>	Ganzjähriger Auslandsaufenthalt nach Überspringen der Einführungsphase und anschließender Besuch der QP .	Die Zeugniskonferenz am Ende der 10. Klasse beschließt auf Antrag der Eltern das Überspringen der Einführungsphase mit dem Ziel, eine Auslandsschule besuchen zu können. Voraussetzungen sind ein Notenschnitt von ≤ 2 und eine Empfehlung von der Zeugniskonferenz des Schulhalbjahres. Dadurch erhält man die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase. Nach dem Auslandsschulbesuch kann so die Qualifikationsphase ohne die Erfüllung von weiteren Bedingungen besucht werden.
<input type="checkbox"/>	Ganzjähriger Auslandsaufenthalt mit anschließendem Besuchs der EP .	Werden die Bedingungen entsprechend § 4 EB-VO-GO beim Auslandsschulbesuch nicht erfüllt, muss die Einführungsphase im darauffolgenden Schuljahr wiederholt werden. Erst danach kann die Versetzung in die Qualifikationsphase erfolgen. Beim Besuch der Auslandsschule müssen keine Bedingungen erfüllt werden. Die Schulzeit verlängert sich um 1 Jahr.
<input type="checkbox"/>	Beurlaubung für einen Auslandsschulbesuch von bis zu 3 Monaten .	Für einen Auslandsschulbesuch kann die Schule Schüler*innen bis zu 3 Monate beurlauben. Besondere Bedingungen sind nicht zu erfüllen. Eine individuelle Beratung mit dem zuständigen Koordinator ist notwendig.

Hiermit beantrage/n ich/wir die Genehmigung eines Schulbesuchs im Ausland für unsere Tochter / unseren Sohn.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin / des Schülers

Anlage:

- Nachweis über die Teilnahme an einem Auslandsschulprogramm (Bestätigung der Auslandsschule/Organisation mit Angaben zum Aufenthaltsort und Zeitraum)